

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Schaffung von Retentionsraum für die Entwässerung der Ortslage Klosterkumbd am Kondbach (Gewässer III. Ordnung)

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die **Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen**, Brühlstraße 2 in 55469 Simmern, haben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Klosterkumbd haben die Abwasserwerke Teile der Ortsentwässerung vom Misch- ins Trennsystem umgebaut. Hierdurch wurden mehrere neue Regenwassereinleitungen am Kondbach entlang der Ortslage Klosterkumbd erforderlich.

Zur Gewährleistung einer schadlosen Ableitung des Regenwassers sowie zur Drosselung von auftretenden Abflussspitzen haben die Verbandsgemeindewerke in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als Gewässerunterhaltungspflichtigem beschlossen, den Kondbach auf einer Länge von circa 210 m naturnah auszubauen bzw. umzugestalten und am westlichen Ufer des Kondbaches einen Rückhalteraum zu schaffen.

Durch den geplanten Gewässerausbau wird der natürliche Überschwemmungs- und Retentionsraum in der Talaue reaktiviert und durch die verringerte Fließgeschwindigkeit eine Dämpfung der „Hochwasserabflusswelle“ erreicht.

Aktuell stellt sich der Kondbach südlich der Ortslage Klosterkumbd mit seinem geradlinigen Verlauf sowie der vorhandenen Sohlstickung als naturfernes Gewässer dar.

Im Zuge des Ausbaus wird die vorhandene Sohlstickung beseitigt und stattdessen eine raue Gewässersole mit Wasserbausteinen hergestellt werden. Zusätzlich werden Störsteine im Gewässerbett eingebracht werden. Eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit wird hierdurch erreicht werden. Weiter wird zur Reduzierung des Abflussquerschnitts und der Aktivierung der angrenzenden Wiesenflächen als Retentions- und Rückhalteraum das südliche Ufer zwischen den vorhandenen Ufergehölzen abschnittsweise abgesenkt werden. Hieraus wird sich eine Reduzierung der Leistungsfähigkeit der Niedrigwasserrinne und eine bewusste Überschwemmung der angrenzenden flach geneigten Wiesenfläche ergeben.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Gewässersituation dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde